



Brüssel, den 4. März 2016
(OR. en)

6646/16

INST 82
POLGEN 15
JUR 96
IA 7
CODEC 223

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9121/15 INST 170 POLGEN 80 JUR 329 IA 5 CODEC 764 + ADD 1

Betr.: Entwurf einer Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung
– Annahme

1. Am 19. Mai 2015 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung¹ vorgelegt.
2. Unter dem luxemburgischen Vorsitz haben die drei Organe eine Reihe von Sitzungen abgehalten, um eine Einigung zu erzielen. Am 8. Oktober 2015 sind sie zu einer vorläufigen Einigung über den Wortlaut einer neuen Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung gelangt.
3. Der Rat hat am 15. Dezember 2015 seine politische Einigung über den Wortlaut der Interinstitutionellen Vereinbarung bestätigt.²
4. Die Kommission hat die Interinstitutionelle Vereinbarung am 15. Dezember 2015 gebilligt.

¹ Dok. 9121/15 + ADD 1.

² Dok. 15364/15.

5. Der Institutionelle Ausschuss des Europäischen Parlaments hat dem Parlament am 23. Februar 2016 vorgeschlagen, die Interinstitutionelle Vereinbarung förmlich zu billigen und ihrer Unterzeichnung zuzustimmen. Dies wird voraussichtlich am 9. März 2016 geschehen.
6. Das Europäische Parlament und die Kommission beabsichtigen, die beiliegende Erklärung abzugeben.
7. Die von den Rechts- und Sprachsachverständigen der drei Organe überarbeitete Fassung der Interinstitutionellen Vereinbarung ist in Dokument 15506/15 enthalten.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung in der Fassung des Dokuments 15506/15 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission wird die Vereinbarung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DER KOMMISSION
ANLÄSSLICH DER ANNAHME DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG
ÜBER BESSERE RECHTSETZUNG

Das Europäische Parlament und die Kommission vertreten die Auffassung, dass die vorliegende Vereinbarung das Gleichgewicht zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission gemäß den Verträgen sowie ihren dort festgelegten jeweiligen Zuständigkeiten widerspiegelt.

Sie lässt die Rahmenvereinbarung vom 20. Oktober 2010 über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission¹ unberührt.

¹ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.